



OTIF/RID/RC/2022/29
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/29)

21. Juni 2022

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 12. bis 16. September 2022)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 RID/ADR in Bezug auf Füllstandsanzeiger

Antrag des Vereinigten Königreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Im Anschluss an die Prüfung des Absatzes 6.8.2.2.11 RID/ADR bei der Gemeinsamen Tagung im März 2022 wurde das Vereinigte Königreich gebeten, Vorschläge zu unterbreiten, in denen die Meinungen der meisten Experten, die das Wort ergriffen haben, wiederspiegelt werden. Mit diesem Dokument werden Änderungen zu Absatz 6.8.2.2.11 RID/ADR zusammen mit Übergangsvorschriften vorgeschlagen.

Zu treffende Entscheidung:

Prüfung der in diesem Dokument dargestellten Vorschläge zur Änderung des Absatzes 6.8.2.2.11 RID/ADR und zur Aufnahme von Übergangsvorschriften.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2022/3 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/3 und
informelles Dokument INF.9 der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2022
OTIF/RID/RC/2022-A/Add.1 –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/164/Add.1

Hintergrund

1. Das Vereinigte Königreich legte der Gemeinsamen Tagung im März 2022 das offizielle Dokument OTIF/RID/RC/2022/3 und das informelle Dokument INF.9 vor. Mit diesen Dokumenten wurde ein Meinungsaustausch über die Auslegung des Absatzes 6.8.2.2.11 RID/ADR, der Vorschriften für Füllstandsanzeiger enthält, angestrebt.
2. In Bezug auf diese Dokumente werden im Folgenden die entsprechenden Absätze des Berichts der März-Tagung der Tank-Arbeitsgruppe (OTIF/RID/RC/2022-A/Add.1) wiedergegeben, wobei die wichtigsten Ergebnisse der Einfachheit halber durch Fettdruck hervorgehoben sind:
 - "14. Es wird um eine Klarstellung für die Anbringung von Füllstandsanzeigern an Tanks des Kapitels 6.8 RID/ADR gebeten. Nach Absatz 6.8.2.2.11 sind Füllstandsanzeiger zugelassen, sofern sie nicht aus einem zerbrechlichen Werkstoff bestehen. Da bestimmte transparente Werkstoffe im Gegensatz zu Glas nicht zerbrechlich sind, wird in Frage gestellt, ob die Verwendung solcher Werkstoffe beabsichtigt ist.
 15. Die meisten Sachverständigen, die sich zu Wort melden, vertreten die Ansicht, dass **Füllstandsanzeiger in Form von Schaugläsern für Tanks nach Kapitel 6.8 nicht zugelassen**, für Tanks nach Kapitel 6.10 (Saug-Druck-Tanks für Abfälle) jedoch akzeptiert **werden sollten**. Das Vereinigte Königreich wird gebeten, für eine künftige Tagung einen Antrag vorzulegen."
3. Mit den folgenden Anträgen wird versucht, die Ansichten der meisten Experten, die bei der Tagung im März 2022 das Wort ergriffen haben, zu berücksichtigen.

Anträge

4. Der Absatz 6.8.2.2.11 RID/ADR erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen, entfallender Text durchgestrichen dargestellt):

"Füllstandsanzeiger aus Glas und aus anderen ~~zerbrechlichen~~ **durchsichtigen** Werkstoffen **dürfen nicht zur Anzeige des Produktfüllstands im Tankkörper verwendet werden, wenn das Glas oder der andere durchsichtige Werkstoff zu irgendeinem Zeitpunkt, die direkt mit dem Inhalt des Tankkörpers in Verbindung stehen in Berührung kommen kann,** ~~dürfen nicht verwendet werden.~~
5. Folgende Übergangsvorschriften aufnehmen:
 - (RID:)
"1.6.3.xx Kesselwagen, die vor dem 1. Juli 2025 gemäß den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."
 - (ADR:)
"1.6.3.xx Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks die vor dem 1. Juli 2025 gemäß den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2025 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.11 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."